

1. Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim vom 19.02.2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim i.V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim (Friedhofsgebührensatzung) in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.02.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Artikel 1

In Ziffer III. der Anlage entfällt die detaillierte Auflistung der Gebühren. Hieraus ergibt sich folgende neue Fassung:

Ziffer III Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.
- b) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.
- c) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- d) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.
- e) Die Kinder- und Urnengräber werden von dem Gemeindebediensteten ausgehoben und geschlossen.
- f) Für das Ausheben und Schließen der Kinder- und Urnengräber werden folgende Gebühren festgesetzt:

Kindergrab	<u>180,00 €</u>
Urnengrab	<u>180,00 €</u>

II. Artikel 2

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim-Ingenheim, den 19.04.2018¹


Dietmar Pfister
Ortsbürgermeister

